

Marktgemeinde Wiesentheid



Verordnung des Marktes Wiesentheid über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverordnung)

Der Markt Wiesentheid erlässt auf Grundlage von Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, nachfolgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Ortsgebiet von Wiesentheid auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen täglich in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Öffentliche Flächen sind insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus werden auch im Privateigentum stehende Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind (z.B. Fußwege, Schulgebäude, Parkplätze), von dieser Verordnung erfasst.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan rot markiert und umgrenzt. Er umfasst folgende Bereiche:

- Mehrgenerationenplatz mit Teilen der Kolpingstraße und dem Kapellenweg
- Nikolaus-Fey-Schule mit Teilen des Eisenbergrings und den angrenzenden Fußwegen

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von Alkohol reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Verzehr und Mitführen alkoholischer Getränke

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke zu den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten.

(2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke zu den in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten, wenn die Getränke den Umständen nach zum sofortigen Verzehr geeignet sind.

§ 3 Ausnahmen

(1) Aufgrund besonderer Anlässe kann der Markt Wiesentheid Ausnahmen von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung zulassen. Ausnahmen sind schriftlich beim Markt Wiesentheid mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen.

(2) Für folgende Anlässe gilt eine generelle Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung:

- Veranstaltungen in der Grillkotha am Mehrgenerationenplatz, sofern diese offiziell gemietet wurde;
- Sonnwendfeier der Jugendgruppen von Wiesentheid sowie Kindergartenfeste der örtlichen Kindergärten am Mehrgenerationenplatz;
- Veranstaltungen der Marktgemeinde Wiesentheid oder ihrer Einrichtungen (insb. Jugendgruppen von Wiesentheid und Jugendtreff) oder Veranstaltungen, die im Auftrag der Marktgemeinde Wiesentheid durchgeführt werden;
- Offizielle Veranstaltungen der Nikolaus-Fey Grund- und Mittelschule auf dem Schulgelände;

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß Art. 30 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre. Sie tritt am 30.04.2022 außer Kraft.

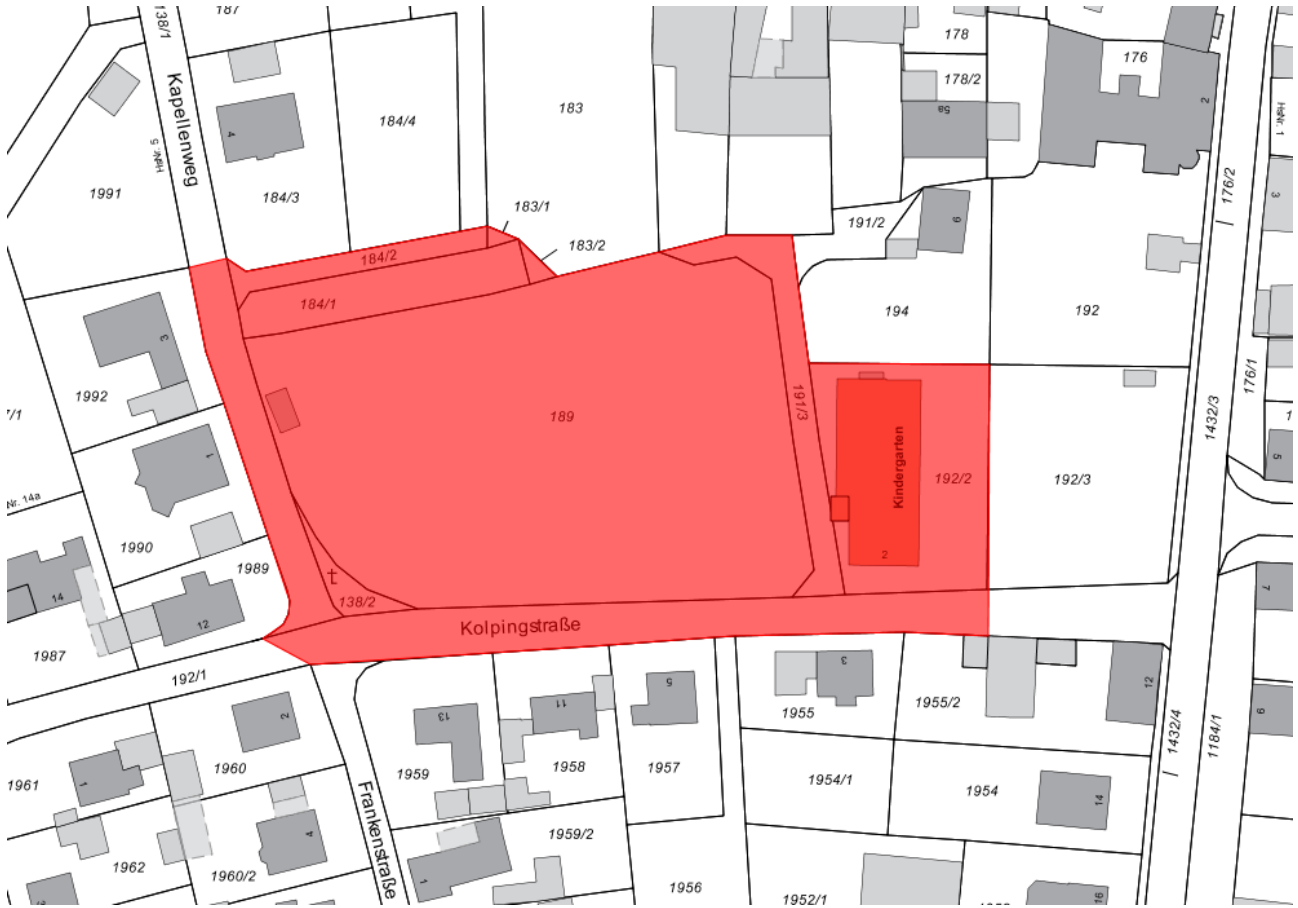
Wiesentheid, den 12.04.2018

Dr. Knaier
1. Bürgermeister

(Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat Wiesentheid am 12.04.2018, Beschluss-Nr. 2018/257)

Anlage, Kartendarstellung:

Plangebiet Mehrgenerationenplatz



Plangebiet Schule

